

**4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen
vom 31. Oktober 2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 27.08.1985 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Buchst. c) neu eingefügt:

c) Umengrabstätten als Rasengrabstätten

2. Der bisherige Buchst. c) in § 12 Abs. 1 wird Buchst. d)

3. Nach § 15 wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Umengrabstätten als Rasengrabstätten

- (1) Umengrabstätten als Rasengrabstätten sind Aschenstätten in Form von Urnenwahlgrabstätten.*
- (2) Die Gestaltung der Umengrabanlage obliegt der Gemeinde als Friedhofsträger. Die Errichtung von Grabmalen, Grabkreuzen, Einfassungen oder eine Kennzeichnung der Grabstätte sind nicht zugelassen. Der Friedhofsträger errichtet auf einer zentralen Stelle ein Gemeinschaftsgrabmal (z.B. Urnenstele), auf der ein Schildchen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen durch die Gemeinde angebracht wird.*
- (3) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Eine private Gestaltung der Umengrabstätten (auch teilweise) ist nicht gestattet. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf die dafür vorgesehene Ablagestelle vorübergehender Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Umengrabstätten selbst ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.*
- (4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften über Umengrabstätten auch für die Umengrabstätten als Rasengrabstätten.*

4. Die bisherigen §§ 16 bis 20 werden zu §§ 17 bis 21.

5. Der bisherige § 21 wird zu § 22 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

6. Die bisherigen §§ 22 bis 29 werden zu §§ 23 bis 30.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nieder-Wiesen, den 31.10.2018



(Holger Waldschmidt)
Ortsbürgermeister

